

HILLO[®]

Hilfe in Lohnsteuersachen – Lohnsteuerhilfe e.V.

Informationen rund um Ihre Mitgliedschaft

- Checkliste Steuerunterlagen
- Beitragsstaffel
- DS GVO
- Vereinssatzung

Checkliste Steuererklärung 2021

Wir arbeiten mit dem Datenzugriff der Finanzverwaltung. Dafür benötigen wir vorab Ihren Namen, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer, Anschrift, email-Adresse und Telefonnummer. Sie erhalten einen Zugangscode vom Finanzamt auf dem Postweg. Dieser ist uns bitte schnellstmöglich zu übermitteln. Ohne den Datenzugriff wird keine Steuererklärung erstellt!
Wichtig! Bitte fügen Sie Ihren Unterlagen eine Aufstellung über Homeoffice-Tage und tatsächlichen Arbeitstagen vor Ort bei, außerdem benötigen wir eine Kopie vom Personalausweis.

Allgemeine Unterlagen

- Letzter Einkommensteuerbescheid
- Letzter Vorauszahlungsbescheid
- Personalausweis
- Nachweis Schwerbehinderung
- Spendenbescheinigungen
- Krankheitskosten (Zuzahlungen, selbstgetragene Behandlungen, Brillen, Zahnersatz etc.)
- Krankenhausaufenthalt - Eigenanteil
- Kurzzahlungen
- Medizinische Hilfsmittel (inkl. Verordnung)
- Beerdigungskosten (sofern das Erbe ausgeschlagen wurde)
- Pflegefennachweis
- Unterhaltszahlungen
- Nebenkostenabrechnung (die Sie in 2021 erhalten haben)
- Handwerkerleistungen (Kaminkehrer, Rohrreiniger, Elektriker, Fensterbauer, Dachdecker, Zimmermann, Sanitärinstallateur, Fliesenleger, Maler u. Lackierer usw.)
- Haushaltsnahe Dienstleistungen (Gartenarbeiten, Haushaltshilfe, Pflegedienst usw.)
- Aktuelle Versicherungsbeiträge (Beitragsnachweis - **KEINE** Policen)
- Altersvorsorgebeiträge (Riester & Rürup)
- Bescheinigungen über Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld etc.)

Kinder

- Identifikationsnummer (neul!) (https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/Mitteilung_IdNr_mitteilung_IdNr_node.html)
- Kinderbetreuungskosten (Rechnung und Zahlungsnachweis)
- Schulgeld

- Schul- oder Studiennachweis bei volljährigen Kindern
- Bundesfreiwilligenbescheinigung
- Ausbildungsnachweis
- Nachweis Schwerbehinderung
- Ggf. Lohnsteuerbescheinigung

Bitte verzichten
Sie auf
Heftklammern,
Tacker und
Prospekthüllen.
Vielen Dank!

Unterlagen für Arbeitnehmer

- Lohnsteuerbescheinigung
- Angaben über Homeoffice-Tage
- Beitragsnachweis Gewerkschaft / Berufsverband
- Arbeitszimmer (Aufstellung Miete, Nebenkosten, Strom, Heizung, Wohnungsskizze, Renovierungskosten, Einrichtung)
- Fortbildungskosten
- Bewerbungskosten
- Umzugskosten, sofern wegen Arbeitsstelle erfolgt
- Reisekosten (Arbeitgeberbescheinigung)
- Doppelte Haushaltsführung (Miete und Mietnebenkosten)
- Unfallkosten (soweit auf dem Weg zur Arbeit)
- Firmenwagen (Fahrtenbuch, Kostenaufstellung, alle Gehaltsabrechnungen)

Unterlagen für Rentner

- Rentenbescheid
- Rentenbezugsmitteilung
- Renten Anpassungsmittelteilung

Vermietung

- Aufstellung Mieteinnahmen
- Aufstellung Nebenkostenzahlungen
- Nebenkostenabrechnung für den Mieter
- Heizkostenabrechnung
- Hausgeldabrechnung bei vermieteten Eigentumswohnungen
- Darlehnszinsen - Jahresbescheinigung
- Umlagefähige Kosten (Grundabgaben, etc.)
- Instandhaltungsaufwendungen (Handwerker, Baumarktrechnungen)

Kapitalvermögen

- Steuerbescheinigungen der Banken
- Ertragnisaufstellung
- Ausländische Zinsbescheinigung

Beitragsstaffel

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bemisst sich nach der Summe der jüngsten bis zur Fälligkeit der Beitragsschuld bekannten steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen des Mitglieds. Bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern, bei denen die Zusammenveranlagung möglich ist, werden die Einnahmen beider Mitglieder zusammengerechnet. Einzubeziehen sind u. a. steuerfreie Einnahmen des § 3 EStG (z. B. Kindergeld, Rentenversicherungs-

beiträge des Arbeitgebers etc.) und alle im Rahmen des § 32 b EStG zu erfassenden Leistungen.

Steuerrechtliche Kinder, von denen mindestens ein Elternteil zahlendes Mitglied ist, bezahlen im Beitrittsjahr nur die Aufnahmegebühr, bleiben aber bei ansonsten vollwertiger Mitgliedschaft bis zum Abschluss ihrer Ausbildung beitragsfrei, sofern die eigenen Jahreseinnahmen 10.000 € nicht übersteigen.

	Jahreseinnahmen		Jahresbeitrag		
	von €	bis €	netto €	19% MwSt.	gesamt €
1	0	10.000	48,74	9,26	58,00
2	10.001	18.000	66,39	12,61	79,00
3	18.001	25.500	79,83	15,17	95,00
4	25.501	33.000	97,48	18,52	116,00
5	33.001	40.500	115,13	21,87	137,00
6	40.501	48.000	132,77	25,23	158,00
7	48.001	56.000	150,42	28,58	179,00
8	56.001	64.000	172,27	32,73	205,00
9	64.001	77.000	189,92	36,08	226,00
10	77.001	90.000	216,81	41,19	258,00
11	90.001	105.000	241,18	45,82	287,00
12	105.001	120.000	260,50	49,50	310,00
13	120.001	140.000	291,60	55,40	347,00
14	140.001	170.000	322,69	61,31	384,00
15	über	170.000	352,94	67,06	420,00

- ▶ **Im Jahr des Vereinsbeitritts wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00 € erhoben. 16,81 € zzgl. 3,19 € MwSt.**
- ▶ **Bei einer Änderung des derzeit geltenden Mehrwertsteuersatzes von 19% ändern sich die vorstehenden Bruttobeiträge entsprechend.**

Lohnsteuerhilfverein HILO®

Hilfe in Lohnsteuerfragen e.V.

Satzung Stand 2.2.2013

§ 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

Der Verein führt den Namen Lohnsteuerhilfverein HILO Hilfe in Lohnsteuerfragen e.V. Der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins befinden sich in München. Das Arbeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern, die sich ausschließlich auf die Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder im Rahmen des § 4 Ziffer 11 Steuerberatungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend "Steuersachen") beschränkt.

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erhebt kein besonderes Entgelt für die Hilfe in Steuersachen.

Die Hilfe in Steuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht zulässig.

Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG der Mitglieder sind auf die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds aufzubewahren.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein steht allen Personen offen, für die der Verein nach dem Gesetz tätig werden darf. Andere Personen können nur insoweit Mitglied werden, als deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

Die Hilfeleistung in Steuersachen darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Der Lohnsteuerhilfverein muss in dem Aufsichtsbezirk, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten. Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 StBerG erfüllen; dies gilt nicht für die in § 3 StBerG bezeichneten Personen. Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine erforderlichen Angaben i.S.d. § 7 DVLStHV und § 30 StBerG innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

Die aktiven Mitglieder betreuen die übrigen Mitglieder in Steuersachen oder wirken in anderer Weise auf der Grundlage eines entsprechenden Vertragsverhältnisses an der Erfüllung des Vereinszwecks mit. Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung.

Die übrigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Hilfeleistung, soweit diese sich auf das Beitrittsjahr und folgende Jahre sowie auf das Kalenderjahr vor dem Jahr des Beitritts bezieht und sofern sie den fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Sollen für verheiratete oder diesen einkommensteuerrechtlich gleichgestellte Personen Leistungen erbracht werden, die beide betreffen, müssen beide Personen Mitglieder sein. Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Beitritt wird schriftlich oder in elektronischer Form (§§ 126 Abs. 3, 126a BGB) unter Verwendung der vom Vorstand vorgeschriebenen Formulare erklärt. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung bekannt zu geben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen. Die Mitgliedschaft kann auch rückwirkend für eine zurückliegende Zeit begründet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, eine Ablehnung ist unanfechtbar. Widerspricht der Vorstand dem Beitritt nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang in der Geschäftsleitung, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

Mit Beitritt zum Verein erklären die Mitglieder ihre Zustimmung zur Erhebung, Nutzung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten und zur elektronischen Übermittlung an die zuständigen Behörden sowie zur Einsicht durch Beauftragte eines Zertifizierers (z.B. nach DIN 7770).

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sofern Inhalt und Umfang einer aktiven Mitgliedschaft vertraglich geregelt sind, endet diese mit der Auflösung des Vertrages.

Der Austritt ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Mitgliedsnummer zu Händen des Vorstandes zu erklären. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Austrittserklärung ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Vorstand. Ein länger als drei Monate andauernder Beitragsrückstand kann vom Vorstand als Austrittserklärung gewertet werden. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des fälligen Beitrags bleibt davon unberührt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Rückstand ist oder wiederholt grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über Austritt und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) an die dem Verein letztbekannte Anschrift mitzuteilen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Beim Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Neufestsetzungen beschließt der Vorstand. Er kann die Aufnahmegebühr in Einzelfällen bzw. für bestimmte Gruppen von Mitgliedern ermäßigen oder erlassen.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand bestimmt und der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Zusammenveranlagte Mitglieder zahlen einen gemeinsamen Beitrag und nur eine Aufnahmegebühr; sie haften gesamtschuldnerisch. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird kein besonderes Entgelt erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten und wird jeweils am 31. Januar fällig, im ersten Mitgliedersjahr bei der Aufnahme. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der unmittelbaren Hilfeleistung des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrags notwendigen Angaben zu machen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Einem Organ des Vereins kann nur angehören, wer Mitglied ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grunde und durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die §§ 664 bis 670 BGB finden Anwendung; der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als EUR 25.000,- sind mehrere Vorstandsmitglieder nur zu gemeinschaftlicher Vertretung befugt. Der Vorstand kann einzelne Geschäfte auf sonstige Bevollmächtigte übertragen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des dienstältesten Vorstandsmitgliedes. Die Mitglieder des Vorstandes können entgeltlich tätig sein; sie haben daneben Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen. Verträge zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsprüfung

Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfvereins jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten, unabhängigen Geschäftsprüfer prüfen zu lassen. Der wesentliche Inhalt der Prüfungsfeststellungen ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder, im Übrigen nach Bedarf, mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Den Vorsitz führt das dienstälteste Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung das nach ihm dienstälteste.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Beitrag für das Jahr der Mitgliederversammlung bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich abzugeben und nicht übertragbar ist.

In der Mitgliederversammlung ist eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden. Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über Satzungsänderungen und alle sonst in der Tagesordnung aufgeführten Punkte. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, §§ 32 und 33 BGB bleiben unberührt.

Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Anträge und Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in herausragender Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt haben, zum Ehrenvorsitzenden benennen.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB). Die Beruungsfrist nach § 9 Satz 1 beginnt mit dem Tag der Versendung oder sonstigen Zuleitung der Einladung unter der letzten bekannten Anschrift.

§ 11 Sitzverlegung, Auflösung, Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann den Sitz des Vereins an einen anderen Ort seines Arbeitsgebietes verlegen. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Liquidation führt der amtierende Vorstand durch. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Gerichtsstand wegen aller sich aus der Mitgliedschaft, aus der Tätigkeit aktiver Mitglieder oder von Organen etwa ergebender Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht. Dieser Gerichtsstand gilt auch und besonders für das Mahnverfahren gemäß §§ 688 ff ZPO.

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

Pflichtinformationen gem. Art. 12 ff. DS-GVO

Kontaktdaten des Verantwortlichen (z. B. Geschäftsleitung)

Unternehmen: Lohnsteuerhilfeverein HILLO Hilfe in Lohnsteuerfragen e. V.
Vertretungsberechtigt: Bernhard Mayer
Anschrift: Bodenseestr. 29, 81241 München
Telefon: 089/88949840
Telefax: 089/889498423
Email: info@hilo.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Name: Herr Ass. jur. Bernd Bosch
Unternehmen: DATEV eG
Anschrift: 90329 Nürnberg
Mobil: 0172/8809561
Email: bernd.bosch@datev.de

Woher beziehen wir Ihre personenbezogenen Daten?

Die Erhebung Ihrer Daten findet grundsätzlich bei Ihnen selbst statt. Die Verarbeitung der von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten, die sich aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ergeben, notwendig. Aufgrund Ihrer Mitwirkungspflichten ist es unumgänglich, die von uns angeforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, da wir ansonsten unseren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen können.

Im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. Stammdatenerfassung im Interessenprozess) ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten notwendig. Sollten die angeforderten Daten nicht von Ihnen bereitgestellt werden, kann ein Vertrag nicht abgeschlossen werden.

Zur Erbringung unserer Dienstleistungen kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die wir von anderen Unternehmen oder sonstigen Dritten, z. B. Finanzämtern, Ihren Geschäftspartner o. ä. zulässigerweise und zu dem jeweiligen Zweck erhalten haben.

Weiterhin verarbeiten wir ggf. personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. Internetaufritten, die wir zulässigerweise und nur zu dem jeweiligen Vertragszweck nutzen.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutzverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet:

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (gem. Art. 6 Abs.1 Lit. c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (gem. Art. 6 Abs.1 Lit. e DS-GVO)

Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus gesetzlichen Vorgaben oder liegen im öffentlichen Interesse (z. B. Einhaltung von Aufbewahrungspflichten, Nachweis der Einhaltung von Hinweis- und Informationspflichten des Steuerberaters).

Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (gem. Art. 6 Abs. 1 Lit. b DS-GVO)

Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich zum einen aus der Einleitung vorvertraglicher Maßnahmen, die einer vertraglich geregelten Geschäftsbeziehung vorausgehen und zum anderen zur Erfüllung der Pflichten aus dem mit Ihnen geschlossenen Vertrag.

Aufgrund einer Einwilligung (gem. Art. 6 Abs. 1 Lit. a DS-GVO)

Die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Erteilung einer Einwilligung. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit von Ihnen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch Einwilligungen, die vor der Geltung der DS-GVO (25. Mai 2018) erteilt worden sind, können widerrufen werden. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, bleiben vom Widerruf unberührt. Beispiel: Zusendung eines Newsletters; Einwilligung zur Weitergabe der von Ihnen überlassenen Daten auf Ihren Wunsch hin an Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Anteilseigner etc.).

Im Rahmen der Interessenabwägung (gem. Art. 6 Abs. 1 Lit. f DS-GVO)

Die Zwecke der Verarbeitung ergeben sich aus der Wahrung unserer berechtigten Interessen. Es kann erforderlich sein, die von Ihnen überlassenen Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zu verarbeiten. Unser berechtigtes Interesse kann zur Begründung der weiteren Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten herangezogen werden, sofern Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten nicht überwiegen. Unser berechtigtes Interesse kann im Einzelfall sein: Geltendmachung rechtlicher Ansprüche, Abwehr von Haftungsansprüchen, Verhinderung von Straftaten.

Wer erhält die von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Bereiche Zugriff auf die von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen und die zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt sind.

In Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages erhalten ausschließlich diejenigen Stellen die von Ihnen überlassenen Daten, die diese aus gesetzlichen Gründen benötigen, z. B. Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, zuständige Behörden und Gerichte.

Weitere Empfänger erhalten die von Ihnen überlassenen Daten nur auf Ihren Wunsch hin, wenn Sie uns die hierfür notwendige Einwilligung erteilen.

Im Rahmen unserer Leistungserbringung beauftragen wir Auftragsverarbeiter, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten beitragen, z. B. Rechenzentrumsdienstleister, EDV-Partner, Aktenvernichter etc. Diese Auftragsverarbeiter werden von uns vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO und des BDSG verpflichtet.

Werden die von Ihnen überlassenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt?

Eine Übermittlung der von Ihnen überlassenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt in keinem Fall. Sollten Sie im Einzelfall die Übermittlung der von Ihnen überlassenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation wünschen, führen wir dies nur nach Ihrer schriftlichen Einwilligung durch.

Findet automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt?

Zur Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten kommt keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gem. Art. 22 DS-GVO zum Einsatz.

Dauer der Verarbeitung (Kriterien der Löschung)

Die Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten erfolgt so lange, wie sie zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zweckes notwendig ist, grundsätzlich so lange das Vertragsverhältnis mit Ihnen besteht. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die von Ihnen überlassenen Daten zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder aufgrund unserer berechtigten Interessen verarbeitet. Nach dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und/oder dem Wegfall unserer berechtigten Interessen werden die von Ihnen überlassenen Daten gelöscht.

Voraussichtliche Fristen der uns treffenden Aufbewahrungspflichten und unserer berechtigten Interessen:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

Auskunft über Ihre Rechte

- Recht auf **Auskunft** gem. Art. 15 DS-GVO:
Sie haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten, ob und welche Daten über Sie gespeichert sind und zu welchem Zweck die Speicherung erfolgt.
- Recht auf **Berichtigung** gem. Art. 16 DS-GVO:
Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.
- Recht auf **Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)** gem. Art. 17 DS-GVO:
Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Ihre Daten unverzüglich gelöscht werden. Der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
 - a) Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, entfallen

- b) Sie widerrufen Ihre Einwilligung der Verarbeitung. Eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor.
- c) Sie widersprechen der Verarbeitung. Eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor.
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** gem. Art. 18 DS-GVO & § 35 BDSG:
Sie haben das Recht die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - a) Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von Ihnen angezweifelt.
 - b) Die Verarbeitung ist unrechtmäßig; Sie lehnen eine Löschung jedoch ab.
 - c) Personenbezogene Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt; Sie benötigen die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
 - d) Sie haben Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO eingelegt. Solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen Ihnen gegenüber überwiegen, wird die Verarbeitung eingeschränkt.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit** gem. Art. 20 DS-GVO:
Sie haben das Recht, die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format von dem Verantwortlichen zu erhalten. Eine Weiterleitung an einen anderem Verantwortlichen darf von uns nicht behindert werden.
- **Widerspruchsrecht** gem. Art. 21 DS-GVO:
Hierzu wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen der Verarbeitung (s. o.).
- **Beschwerderecht** bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 13 Abs. 2 Lit. d, 77 DS-GVO i. V. m § 19 BDSG:
Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die zuständige Aufsichtsbehörde
- **Zurückziehen der Einwilligung** gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO:
Beruht die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Lit. a oder Art. 9 Abs. 2 Lit. a (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten), sind Sie jederzeit dazu berechtigt, die zweckmäßig gebundene **Einwilligung zurückzuziehen**, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.